Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Politik und Sicherheit

UN-Waffenübereinkommen | 6. Überprüfungskonferenz 2021

- Bislang kein Verbot von letalen autonomen Waffensystemen
- Gefahr durch improvisierte Spreng- und Brandvorrichtungen
- Ausgewogener Einbezug von Frauen und Männern

Das **Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen (Convention on Certain Conventional Weapons – CCW)** vom 10. Oktober 1980 mit den dazugehörigen Protokollen ist neben den Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949 das zentrale völkerrechtliche Instrument, mit dem der Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten verboten oder beschränkt werden kann. Fortschritte, aber auch Stillstand begleiteten auch die 6. Überprüfungskonferenz, die vom 13. bis 17. Dezember 2021 in Genf tagte.

Fortschritte gab es bei der Zahl der Vertragsstaaten. Der Rahmenvertrag hat inzwischen 125 Vertragsstaaten – mit vier neuen Staaten als Vertragsparteien (Stand: 14. Juli 2022). Das Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände hat fünf neue Vertragsstaaten erhalten und verfügt nunmehr über eine Gesamtzahl von 96 Vertragsparteien. Strukturellen Stillstand gab es zuletzt vor allem durch eine Blockade Russlands sämtlicher Arbeiten unter COVID-19-Bedingungen, die erst im April 2021 gelöst werden konnte. Erfolge bei der Regulierung neuer Waffen lassen derweil weiter auf sich warten.

Letale autonome Waffensysteme

Die Regulierung letaler autonomer Waffensysteme (Lethal Autonomous Weapons Systems – LAWS) ist am Widerstand Russlands und der USA gescheitert. Die Verhandlungen werden im formellen CCW-Rahmen der seit dem Jahr 2017 tätigen Regierungsexpertengruppe (Openended Group of Governmental Experts – GGE) fortgesetzt. Die Chancen auf Fortschritte standen gut. Noch im November 2019 hatten sich die Vertragsstaaten auf elf Leitprinzipien für den Bereich autonomer Waffensysteme geeinigt und der GGE den Auftrag erteilt, bis zur Überprüfungskonferenz im Dezember 2021 Elemente für ein »Normatives und Operationales Rahmenwerk« zu erarbeiten. Die 6. Überprüfungskonferenz ging jedoch zu Ende, ohne dass sich die Vertragsstaaten auf ein Verbot autonomer Waffensysteme einigen konnten. Russland, die USA, aber auch Israel stellten sich gegen eine Regulierung. Dies führte vor allem bei Irland, Mexiko und Österreich dazu, Parallelen zum Verbotsprozess über Streumunition zu ziehen und diese sehr erfolgreichen parallelen Verhandlungen – neben dem CCW-Format – auch für autonome Waffensysteme zu erwägen.

Improvisierte Spreng- und Brandvorrichtungen

Angriffe mit improvisierten Spreng- und Brandvorrichtungen (Improvised Explosive Devices – IEDs) sind zu einer bevorzugten Vorgehensweise nichtstaatlicher Gewaltakteure geworden. In den heutigen Einsatzgebieten stellen IEDs eine stetig wachsende Gefahr für Streitkräfte und Zivilbevölkerung dar. Schwerpunkt der Arbeit zu IEDs im Rahmen des geänderten Protokolls II des CCW ist nach wie vor ein besserer und strukturierterer Informationsaustausch mit Industrie und Wirtschaft, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen.

Ausgewogener Einbezug von Frauen und Männern

In der Abschlusserklärung wurde betont, wie wichtig der ausgewogene Einbezug von Frauen und Männern im CCW-Prozess ist. Der gleichberechtigte Einbezug von Frauen in Beratungs- und Entscheidungsgremien ist wichtig, um auch ihnen die Möglichkeit zu geben, an politischen Prozessen und Institutionen bei der Bewältigung und Verhütung von Konflikten teilzuhaben. So sieht es auch die Resolution des Sicherheitsrats 1325(2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit vor.

Jana Hertwig
(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jana Hertwig, UN-Waffenübereinkommen: 5. Überprüfungskonferenz 2016, VN, 2/2017, S. 80, fort.)